

spricht, entscheidet die zuständige Behörde nach freiem Ermessen. Dabei kommt es selbstverständlich nicht darauf an, daß von jeder möglichen Gattung von Musikanten, Schaustellern u. s. w. irgend eine Anzahl zugelassen werden soll; sondern wenn von einer oder von einzelnen Betriebsarten bereits eine den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen zugelassen ist, so können andere Betriebsarten auch ganz ausgeschlossen werden.

Von verschiedenen Seiten ist der Antrag gestellt worden, den Versagungsgrund der Ziffer 5 nicht auf die im §. 55. Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetriebe zu beschränken, sondern zu generalisiren, mit anderen Worten die Prüfung der sogenannten Bedürfnisfrage für jede Art des Hausirbetriebs wieder einzuführen. Diesem Antrage konnte nicht entsprochen werden.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung, daß dem Nachsuchenden innerhalb vierzehn Tagen der Legitimationschein entweder erteilt, oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagt werden muß, ist, was die Fristbestimmung anlangt, in den Entwurf nicht mit aufgenommen worden. In den zahlreichen Fällen, wo Nachfragen in Betreff der Person des Nachsuchenden erforderlich sind, vergeht bis zur Entscheidung auch bei möglichster Beschleunigung der Angelegenheit gar leicht eine längere Zeit als vierzehn Tage. Die bestehende Vorschrift ist deshalb in ihrer Ausnahmslosigkeit erfahrungsmäßig undurchführbar. Zudem hat sie keine genügende innere Berechtigung, und in der Gewerbeordnung findet sich kein Seitenstück zu ihr. Von der Pflichttreue der zuständigen Behörden kann erwartet werden, daß sie wie überhaupt, so auch den Hausirern gegenüber ihre Schuldigkeit thun werden. Wo dies im einzelnen Falle nicht geschieht, steht dem Verletzten der Weg der Beschwerde ohnehin offen.

Was der geltende §. 57. sonst an Verfahrensvorschriften enthält, findet sich in dem §. 63. des Entwurfs.

In den §. 57a., welcher von den facultativen Versagungsgründen handelt, ist zunächst aus dem Eingange des jetzigen §. 57. das Moment des Mangels der Großjährigkeit als ein Grund, aus welchem in der Regel die Versagung des Wandergewerbebescheins erfolgen muß, hinübergenommen. — Daneben ist die neue Bestimmung getroffen, daß die Versagung, ebenfalls in der Regel, erfolgen soll,

wenn der Nachsuchende Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist, oder wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet.

Die Motive des ersteren unter diesen neuen Versagungsgründen sind ordnungspolizeilicher Natur. In der Praxis hat derselbe sich als unentbehrlich erwiesen. Wenn die Bestimmung des §. 57a. Ziffer 3 Gesetzeskraft erlangt, so wird mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden können, daß mancher Hausirer, der jetzt das Hausiren als Deckmantel des Umhertreibens benutzt und sich um den Unterhalt oder Unterricht seiner Kinder nicht genügend kümmert, sich eines Besseren besinnen wird. In Fällen, in denen der Gewerbetreibende die redliche Absicht hat, für die Seinigen den nöthigen Unterhalt durch Hausiren zu erwerben, steht die Wortfassung des §. 57a. der Ertheilung des Wandergewerbebescheins nicht entgegen.

Die Vorschrift des §. 57a. Ziffer 2 will verhindern, daß körperliche oder geistige Gebrechen zum Deckmantel der Bettelerei gemißbraucht werden, ganz abgesehen von der Gefahr, in welcher blinde, geisteschwache oder auch taube Personen beim Verkehre auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen naturgemäß schweben. Soweit nothwendig, muß die öffentliche Armenpflege für

diese Gebrechlichen eintreten. Erscheint im einzelnen Falle die Ertheilung des Wandergewerbebescheins ausnahmsweise unbedenklich, so gibt die Fassung des §. 57a. die Möglichkeit dazu.

Endlich statuiert der §. 57a. Ziffer 4, 5 und 6 noch drei weitere Versagungsgründe, welche aber nicht „in der Regel“ zur Versagung des Wandergewerbebescheins, wie dies bei den Gründen unter Ziffer 1 bis 3 der Fall ist, führen sollen, welche mithin die zuständige Behörde in ihrem freien Ermessen nicht beschränken.

Der unter Ziffer 4 aufgeführte Mangel des festen Wohnsitzes im Inlande ist dem Eingange des jetzigen §. 57. entnommen. Mit Rücksicht darauf, daß die beschränkenden Bestimmungen des Titels III. ohne Weiteres Anwendung auf die Ausländer finden (welche einen festen Wohnsitz im Inlande nicht zu besitzen pflegen), ist der Mangel des festen Wohnsitzes nicht unter die obligatorischen Versagungsgründe, oder auch nur unter die in der Regel zur Versagung des Wandergewerbebescheins führenden Gründe aufgenommen.

Der unter Ziffer 6 aufgeführte Grund ist neu. Gerechtfertigt ist derselbe durch das Bestreben, dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Wenn die Frist bis auf drei Jahre ausgedehnt ist, so geschieht dies, um für die schweren Fälle offener Renitenz ein geeignetes Repressivmittel zu schaffen. Für die leichteren Fälle wiederholter Bestrafungen wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften wird von dem Versagungsrecht entweder gar kein, oder wenigstens nur ein auf Zeit beschränkter Gebrauch gemacht werden. Nach der Fassung der Ziffer 6 genügt an und für sich die Thatsache der wiederholten Verurtheilung; ein „Rückfall“ im Sinne des Strafrechts, also Verurtheilung nach erfolgter Verbüßung der ersten Strafe, wird nicht vorausgesetzt. Die Behörde soll hier freie Hand haben, um die Beschaffenheit des einzelnen Falls nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu würdigen.

Was hiernach den unter Ziffer 5 aufgeführten Versagungsgrund anlangt, so enthält derselbe in erweiterter Gestalt die Bestimmung unter Ziffer 2 des jetzigen §. 57., soweit die letztere nicht bereits im §. 57. Ziffer 3 des Entwurfs sich findet. Eine wesentliche Erweiterung war allerdings nothwendig, weil nach §. 57., 2 (und bezw. 4) der Gewerbeordnung Personen der Legitimationschein nicht versagt werden kann, die gleich gefährlich, ja oft viel gefährlicher als diejenigen sind, welche wegen der daselbst aufgeführten strafbaren Handlungen bestraft sind. Schwerlich wird es sich rechtfertigen lassen, daß der Legitimationschein bei Erfüllung der übrigen Bedingungen unter allen Umständen solchen Personen erteilt werden muß, die bestraft worden sind wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (Str.-Ges.-B. §. 110. bis 122.), wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (Str.-Ges.-B. §. 123. bis 130., 131., 132., 134. bis 137., 141., 144.), wegen Meineids (Str.-Ges.-B. §. 153. u. ff.), wegen Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen (Str.-Ges.-B. §. 166. bis 168.), wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die persönliche Freiheit (Str.-Ges.-B. §. 234. bis 241.), wegen Sachbeschädigung (Str.-Ges.-B. §. 303. bis 305.), wegen gemeingefährlicher Verbrechen oder Vergehen außer der in §. 57., 2 der Gewerbeordnung bezeichneten vorsätzlichen Brandstiftung (Str.-Ges.-B. §. 309., 311. bis 319., 321. bis 326.), wegen verschiedener Uebertretungen außer den in §. 57. unter 4 angeführten (Str.-Ges.-B. §. 360. 1. 2. 4 bis 6. 11. 13. 14., 363., 364., 366. 3. 6. 7. 10., 367. 3. 7. 10.).

Die Aufnahme aller dieser strafbaren Handlungen in das Gesetz führt zu einer bedenklichen Casuistik. Es empfiehlt sich vielmehr, den an sich auf einem durchaus richtigen Gedanken beruhenden Versagungsgrund zu generalisiren, dann aber, um